

Benutzerordnung der KGS Gotha

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer und des Netzwerkes, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in §1 genannten Computer können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Referendarinnen und Referendaren, Praktikantinnen und Praktikanten oder anderen genehmigten Personen genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, versagt oder zurück genommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten erhalten einen Anmeldenamen (i.d.R. erster Buchstabe des Vornamens und der Nachname) und bestimmen ihr Passwort selbst. Dieses Passwort ist sicher zu wählen und vor jedermann geheim zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass unter seinem Account kein Dritter an einem Computer im Netzwerk der KGS Gotha angemeldet ist und dieses nutzt.

§3 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur darf im Unterricht nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts, der Projektwoche, Arbeitsgemeinschaften und Nachmittagsbetreuung auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.

§4 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.
- (2) Gegenüber Nutzungsberechtigten, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der Computer ist untersagt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§5 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

§6 Sonstige Einwirkung auf Geräte

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden.
- (2) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

§7 Speicherung von Daten

- (1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Unterrichtsvorbereitung, der Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung sowie der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Netzwerknutzern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (Disketten, USB – Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger).
- (3) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

B Abruf von Internet – Inhalten

§8 Verbotene Nutzungen

Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§9 Download von Internet–Inhalten

- (1) Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in sogenannten File–Sharing–Netzwerken angeboten werden, ist untersagt.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

§10 Online–Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote

Netzwerknutzer dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

C Veröffentlichung von Inhalten

§11 Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder

dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

§12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

§13 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

§14 Schulhomepage

Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Schulhomepage zuständigen Lehrkräfte veröffentlichen. Lehrerinnen und Lehrer dürfen schulbezogene Inhalte auf der Schulhomepage ohne Rücksprache eigenverantwortlich veröffentlichen (§11 ist zu beachten).

§15 Verantwortlichkeit

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

§16 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse o. ä.) auf der Schulhomepage bekannt zu geben.

D Datenschutz

§17 Datenschutz der Anmeldedaten

Die bei der Anmeldung am Computernetzwerk gemachten Angaben werden vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

§18 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung

- (1) Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, den Verlauf und die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren.
- (2) Die zu diesem Zweck gespeicherten Daten werden nach 14 Tagen automatisch gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der schulischen Computer begründen.
- (3) Der Zugriff auf die gespeicherten Nutzungsdaten ist ausschließlich den aufsichtsführenden Lehrkräften vorbehalten. Diese dürfen von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

E Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

§19 Nutzungsberechtigung

- (1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.
- (2) Die Nutzung der Computer für private Zwecke ist in der unterrichtsfreien Zeit erlaubt, sofern o.g. Paragraphen nicht verletzt werden (siehe Abschnitt B).

§20 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler benannt werden.

F Schlussvorschriften

§21 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Belehrung hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.
- (2) Die nach §2 nutzungsberechtigten Netzwerknutzer versichern durch ihre Unterschrift (siehe Kurzform der Benutzerordnung), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

§22 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§23 Haftung der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.
- (3) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden. Daher müssen die Nutzer ihre Daten regelmäßig und eigenverantwortlich auf Virenbefall überprüfen.
- (4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.